

## Positionspapier

### Teilrevision Raumplanungsgesetz (RPG)

#### I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv:

- dass der Eidgenössischen Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)» kein direkter, sondern ein indirekter Gegenvorschlag in Form einer beschränkten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gegenübergestellt wird;
- dass das bestehende Recht bezüglich Dimensionierung der Bauzonen im Grundsatz belassen, aber allenfalls optimiert wird;
- dass die kantonale Richtplanung als Steuerungsinstrument gestärkt wird;
- dass die Verdichtung nach innen insbesondere durch Liberalisierung/Deregulierung innerhalb der Bauzonen unterstützt wird;
- dass die Verfügbarkeit von Bauland unter Respektierung der Eigentumsgarantie mit massvollen Massnahmen gefördert wird;
- dass die Raumplanung gegenüber den sektoriellen Gesetzgebungen wie insbesondere dem Umweltrecht Vorrang erhält; und
- dass von jeder weiteren Lockerung der Vorschriften für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität abgesehen wird.

#### II. Ausgangslage

Die am 14. August 2008 eingereichte Landschaftsinitiative fordert, dass neu neben den Kantonen auch der Bund auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden verpflichtet wird, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und der Schutz des Kulturlandes neu explizit als Verfassungsziele erwähnt werden und der Bund insbesondere für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet Bestimmungen zu erlassen hat. In die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung soll eine 20 Jahre ab Annahme der Initiative dauernde Begrenzung der Gesamtfläche der Bauzonen aufgenommen werden.

Der sgv lehnt diese Volksinitiative ab, weil sie nicht umsetzbar und volkswirtschaftlich schädlich ist sowie die bewährten kantonalen Kompetenzen unzulässig beschneidet. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Landschaftsinitiative eine weit verbreitete Besorgnis über die fortschreitende Zersiedlung der Schweiz aufnimmt. Die Dachorganisation der KMU ist daher mit der Absicht von Bund und Kantonen einverstanden, ihr einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Teilrevision des RPG gegenüberzustellen. Die Teilrevision soll sich aber auf das Wesentliche beschränken.

### **III. Generelle Forderungen für die Vorlage**

#### **3.1 Bestehendes Recht bezüglich Dimensionierung der Bauzonen im Grundsatz belassen**

Gesellschaft und Wirtschaft sind auf ausreichende, für die Überbauung zur Verfügung stehende Bauzonen angewiesen. Deshalb ist grundsätzlich die bisherige bewährte Definition der zulässigen Bauzonendimensionierung gemäss Art. 15 RPG beizubehalten. Der sgv ist aber einverstanden damit, dass bezüglich der Frage nach den benötigten Bauzonenreserven vermehrt eine regionale Betrachtung Platz greift. Dies fördert die regionale Zusammenarbeit und Schwerpunktbildung, insbesondere mittels der Richtplanung. Zudem ist die 15-Jahresfrist gemäss geltendem Art. 15 lit. b RPG schon heute nicht sakrosankt; sie unterliegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vielmehr einer darüber hinaus gehenden Interessenabwägung, was allenfalls im Gesetz verdeutlicht werden könnte. Entschädigungslose Rückzonungen werden hingegen vom sgv bekämpft.

#### **3.2 Die kantonale Richtplanung stärken**

Der sgv begrüsst eine Stärkung der kantonalen Richtplanung. Es liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Wirtschaft, wenn klare Vorgaben für Siedlung, Verkehr und Landschaft bereits auf strategischer Ebene getroffen werden. Denn dadurch erhöht sich die Planungssicherheit und können allenfalls langwierige Rechts- und Bewilligungsverfahren vermieden werden. Eine verstärkte Richtplanung wird zu einer räumlichen Gesamtsicht, auch über die politischen Grenzen hinaus, beitragen und die Planungen in funktionalen Räumen aufnehmen. Insbesondere wird die Richtplanung als räumliches Steuerungselement eine regionale Betrachtungsweise bei der Festlegung der Bauzonen ermöglichen und Aussagen darüber zu machen haben, wie die Verdichtung nach innen umgesetzt und ermöglicht werden soll.

#### **3.3 Die Verdichtung nach innen unterstützen**

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen geht es neben der Auffüllung von Baulücken und der Nutzung von Industriebrachen namentlich auch um die Erweiterung bestehender Bauten und eine intensivere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz. Dies erfordert in vielen Fällen eine Liberalisierung der Bauvorschriften. Langwierige, komplizierte Verfahren und tendenziell zu umfassende Einsprache- und Beschwerderechte verzögern oder verhindern aber ebenfalls immer wieder sinnvolle Bauvorhaben und führen damit zu erheblichen Kosten sowohl für private Investoren als auch für die Volkswirtschaft und die öffentliche Hand. Vor allem aber stehen sie einer effektiven Verdichtung nach innen im Wege, weil die Verdichtung die Verfahren noch zusätzlich verkompliziert. Der Rechtsschutz ist daher zu straffen und das formelle Baurecht zwischen den Kantonen zu harmonisieren.

#### **3.4 Die Verfügbarkeit von Bauland fördern**

Die so genannte Baulandhortung kann dazu führen, dass ausgeschiedene Baulandreserven nicht immer verfügbar sind. Diese Situation ist aus raumplanerischer Sicht und anerkanntermassen auch volkswirtschaftlich unbefriedigend, vor allem wenn in die Erschliessung bereits erhebliche Mittel investiert worden sind. Sie widerspricht auch dem Gebot einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Massvolle und eigentumsverträgliche Anreize zur Verflüssigung des Baulandmarktes sind daher gerechtfertigt. Die Einführung einer Bauverpflichtung wird hingegen abgelehnt.

#### **3.5 Die Raumplanung gegenüber den sektoriellen Gesetzgebungen wie insbesondere dem Umweltrecht stärken**

Raumplanung soll gegenüber der Umweltschutzgesetzgebung vorrangig sein. Dies bedeutet, dass bei einer ganzheitlichen räumlichen Betrachtung eines Projektes auch allfällige die Umwelt entlastende Auswirkungen in die Interessenabwägung mit einzubeziehen sind. Eine Konzentration der Umweltbelastungen an einem Ort mag tendenziell unerwünschte Auswirkungen haben, kann aber im Gegenzug zu einer Entlastung in anderen Gebieten führen. Im Rahmen einer gesamträumlichen Überprüfung auf Richtplanstufe soll daher von den Zielen und Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung unter

Berücksichtigung der Empfindlichkeit, die sich aus der in den jeweiligen Zonen zugelassenen Nutzung ergibt, massvoll abgewichen werden können. Denn durch die Umweltschutzgesetzgebung soll eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsverdichtung nach innen nicht unnötig erschwert oder gar vereitelt werden.

### **3.6 Keine weitere Lockerung der Vorschriften für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen**

Mit der letzten Teilrevision des RPG von 2007 wurden die Bestimmungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen (erneut) gelockert. Da diese Nebenbetriebe fast unausweichlich zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zur gewerblichen Wirtschaft führen, lehnt der sgv eine weitere Ausdehnung der erlaubten Aktivitäten kategorisch ab. Die Interessenlage von Landwirtschaft und KMU wurde 2007 umfassend gewürdigt. Es gibt keinen Grund, von der damals nach zähem Ringen erreichten Lösung abzuweichen.

## **IV. Fazit**

Die Raumentwicklung ist eine Schlüsselgrösse für die Standortgunst der Schweiz und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die Raumplanung hat einige Erfolge aufzuweisen, beispielsweise mit Bezug auf den Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Gewisse Defizite sind aber vorhanden und sollen behoben werden. Es gilt aber, den Sinn für das Machbare nicht zu verlieren und Bewährtes nicht ohne Not über Bord zu werfen. Neuen Abgaben widersetzt sich der sgv aus ordnungspolitischen Gründen konsequent. Der Eigentumsgarantie als fundamentalem verfassungsmässigem Grundsatz und der Kompetenzordnung der Verfassung im Bereich Raumplanung mit einer prioritären Zuständigkeit der Kantone ist Rechnung zu tragen. Zudem ist ein grosser Teil der raumplanerischen Defizite nicht auf gesetzliche Lücken, sondern einen mangelhaften Vollzug zurückzuführen.

Die Teilrevision des RPG hat sich deshalb darauf zu beschränken, im Lichte dieser Grundsätze echte gesetzgeberische Lücken zu schliessen.

Bern, 18. September 2009 sgv-Sa

### **Dossierverantwortlicher**

David Th. Augustin Sansonnens, politischer Sekretär  
Telefon 031 380 14 21, E-Mail [d.sansonnens@sgv-usam.ch](mailto:d.sansonnens@sgv-usam.ch)